



Abfertigung NEU
Die GPA-DJP
Informationsbroschüre
Stand: März 2008

www.gpa-djp.at/Wirtschaft&Soziales

GPA **djp**

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER



Inhalt

1. Für welche ArbeitnehmerInnen gilt die Abfertigung NEU?	4
2. Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung NEU	5
3. Besteuerung	12
4. Überlegungen zur Auszahlung	13
Kontaktadressen	15

Impressum

Herausgeber: GPA-DJP Grundlagenabteilung, 1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1
Layout: GPA Marketing, Fotos: Bilderbox
DVR: 0046655, ZVR: 576439352
Wien, März 2008



Auszahlung der Abfertigung NEU

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Seit Einführung der Abfertigung NEU sind mittlerweile 4 Jahre vergangen. Eine Beitragszahlungsdauer von 3 Jahren ist eine der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Auszahlung.

Viele Beschäftigte können somit seit 2006 eine Auszahlung des angesparten Abfertigungsbetrags verlangen.

Die Abfertigung NEU gilt für alle neuen Dienstverhältnisse ab 1. Jänner 2003 und für all jene, bei denen ein Übertritt aus der Abfertigung ALT vereinbart wurde.

Die GPA-DJP informiert in dieser Broschüre über Voraussetzungen und Modalitäten für eine Auszahlung und beschreibt auch die anderen Möglichkeiten, wie man über die Abfertigung NEU verfügen kann.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Wolfgang Katzian

Vorsitzender

Karl Proyer

Stv. Bundesgeschäftsführer

ACHTUNG bei Abfertigung ALT: Unterliegen Sie weiterhin den Regelungen der Abfertigung ALT laut Angestelltengesetz, so verlieren Sie bei einer Selbstkündigung sämtliche Abfertigungsansprüche. Erkundigen Sie sich bei Zweifeln bei Ihrer GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle (Adressen siehe Seite 15).

1. Für welche ArbeitnehmerInnen gilt die Abfertigung NEU?

Die Abfertigung NEU gilt uneingeschränkt für alle auf einem **privatrechtlichen Vertrag** beruhenden Arbeitsverhältnisse (gilt auch für Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte und Vertragsbedienstete des Bundes), die ab dem **1. Jänner 2003** begonnen haben. Weiters gilt die Abfertigung NEU auch für all jene, die durch einen Vertrag mit dem Arbeitgeber in die neue Abfertigung **übergetreten** sind (Umstieg).

Für alle anderen gilt weiterhin die Abfertigung ALT. Für sie ist die Information in dieser Broschüre nicht relevant.

Wer zahlt meine Abfertigung?

Die Abfertigung wird direkt durch die **Mitarbeitervorsorgekasse (MVK)** ausbezahlt.

Der Arbeitgeber zahlt für den/die ArbeitnehmerIn einen laufenden Beitrag in der Höhe von **1,53 %** des monatlichen Entgelts an eine von neun in Österreich zugelassenen Mitarbeitervorsorgekassen.

Bemessungsgrundlage ist das sozialversicherungspflichtige Entgelt, also laufendes Entgelt, Sonderzahlungen, Überstunden, Sachbezüge wie Dienstwohnung oder Dienstwagen, etc. Es gibt keine Geringfügigkeitsgrenze und keine Höchstbeitragsgrundlage bei der Berechnung der Beiträge.

Die Mitarbeitervorsorgekasse hat für jede/n ArbeitnehmerIn ein **individuelles Konto** eingerichtet, auf dem die laufenden Beiträge und der Veranlagungserfolg gutgeschrieben werden.





2. Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung NEU

Die Abfertigung NEU kann nicht mehr verfallen. Man kann aber nicht in allen Fällen der Beendigung des Dienstverhältnisses darüber verfügen.

Abfertigung gibt es nur bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Während des aufrechten Dienstverhältnisses ist eine Auszahlung des Abfertigungsbetrags nicht möglich.

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger informiert die Mitarbeitervorsorgekasse des betreffenden Arbeitgebers über die Beendigung eines Dienstverhältnisses und darüber, ob ein Anspruch auf Verfügung über die Abfertigung besteht.

Gibt es einen Anspruch auf Verfügung, so muss die Mitarbeitervorsorgekasse eine **schriftliche** Information an die/den Betroffene/n aussenden. Aus dieser Information geht hervor, wie man über die Abfertigung verfügen kann. Manche Mitarbeitervorsorgekassen berechnen bis dahin auch schon die exakte Abfertigungshöhe.

Aufgrund der Fristen für

- Meldung beim Krankenversicherungsträger,
- Weiterleitung der Information über den Hauptverband an die Mitarbeitervorsorgekasse,
- Berechnung der Abfertigungshöhe,

kann es nach Beendigung des Dienstverhältnisses **mehrere Wochen dauern**, bis man die schriftliche Information erhält.

Grundsätzlich muss man die MVK binnen 6 Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses informieren, ob man die Abfertigung ausbezahlt haben will.



Wir empfehlen daher, rund 3 Wochen zuzuwarten. Sollte man bis dahin keine Information erhalten haben, so sollte man die Mitarbeitervorsorgekasse kontaktieren. **Kontakt Daten gibt es im Mitarbeitervorsorgekassen-Vergleich unter: [www.gpa-djp.at/Wirtschaft&Soziales/Abfertigung Neu](http://www.gpa-djp.at/Wirtschaft&Soziales/Abfertigung%20Neu)**

TIPP: Wenn Sie keine Information erhalten haben, könnte es sein, dass die MVK eine falsche Adresse hat oder zu spät über die Beendigung des Dienstverhältnisses informiert wurde. Es ist daher anzuraten, sich mit der MVK in Verbindung zu setzen.

Kann ich die Abfertigung Neu bei Selbstkündigung ausbezahlt bekommen?

Nein - in diesem Fall bleiben die einbezahlten Beträge auf dem persönlichen Konto in der Mitarbeitervorsorgekasse und werden so lange **weiter veranlagt**, bis ein folgendes Arbeitsverhältnis durch eine **auszahlungsbegründende** Art (z.B. Dienstgeberkündigung) endet.

Kein Recht auf Auszahlung besteht in den Fällen (§14 BMVG):

- Selbstkündigung
- Verschuldete Entlassung
- Unberechtigter vorzeitiger Austritt

Im Gegensatz zur Abfertigung ALT verfallen die veranlagten Gelder aber nicht. Man erhält sie jedoch erst später (allerspätestens bei Pensionsantritt).

Mindestbeitragszeit: 3 Jahre

Für einen Anspruch auf Verfügung über das Geld müssen zumindest 36 Monate (= 3 Jahre) lang Beiträge an die Mitarbeitervorsorgekasse geleistet worden sein. Deshalb gab es bei Beendigung des Dienstverhältnisses in den Jahren 2003 bis 2005 keine Wahlmöglichkeiten. Das Geld blieb in der Kasse veranlagt.



Seit 2006 haben viele ArbeitnehmerInnen Anspruch auf Verfügung über das Geld.

Die 36 Monate können auch bei mehreren Dienstgebern absolviert worden sein.


In folgenden Fällen kann man über die Abfertigung NEU verfügen:

- Kündigung durch den Dienstgeber
- Einvernehmliche Lösung
- Berechtigter vorzeitiger Austritt
- Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (auch Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension)
- Ab 62 Jahren oder bei Erreichen des Antrittsalters der vorzeitigen Alterspension langer Versicherungsdauer (was früher eintritt)
- Wenn seit mindestens 5 Jahren keine Beiträge geleistet wurden

Was kann ich mit dem Geld machen?

Wenn der/die ArbeitnehmerIn Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung hat, gibt es folgende Optionen:

- Auszahlung der Abfertigung als **Kapitalbetrag**.
- **Weitere Veranlagung** des Abfertigungsbetrages in der Mitarbeitervorsorgekasse des alten Arbeitgebers. Diese Option endet mit dem Pensionsantritt.
- **Übertragung** des Abfertigungsbetrages in die Mitarbeitervorsorgekasse des neuen Arbeitgebers.
- Wenn auf eine Anwartschaft seit 3 Jahren keine Beiträge mehr bezahlt wurden, kann man sich das Geld in die Kasse eines neuen Arbeitgebers übertragen lassen, auch wenn man kein Recht auf Auszahlung hat (weil man etwas selbst gekündigt hat).
- **Überweisung** des gesamten Abfertigungsbetrages an ein Versicherungsunternehmen für eine abgeschlossene **Pensionszusatzversicherung**.

- 
- **Überweisung** des gesamten Abfertigungsbetrages an eine **Pensionskasse**, bei der man bereits "Berechtigter" ist, oder an eine betriebliche **Kollektivversicherung**, bei der man bereits versichert ist.

Diese Auszahlung oder Übertragung hat verwaltungskostenfrei zu erfolgen, wobei anfallende Bankspesen oder Kosten für eine Postanweisung verrechnet werden dürfen (§ 26 BMVG).

Was muss ich machen, um über die Abfertigung zu verfügen?

- Der Mitarbeitervorsorgekasse muss man binnen **6 Monaten** nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bekannt geben, für welche der obenstehenden Optionen man sich entscheidet.
- Gibt man während 6 Monaten **keine Erklärung** ab, so **wird das Geld weiter veranlagt**, bis ein folgendes Arbeitsverhältnis auf auszahlungsbegründende Art endet.
- Bei **Pensionsantritt wird die Abfertigung als Kapitalbetrag ausbezahlt**, wenn binnen 3 Monaten keine Erklärung über die Verwendung abgegeben wird.

Ist es sinnvoll, das Geld in der Mitarbeitervorsorgekasse zu belassen?

Die Mitarbeitervorsorgekassen veranlagen eher konservativ und gehen wenig Risiko ein. Es gibt eine **gesetzliche Kapitalgarantie**.

Auch bei Kapitalmarktkrisen muss daher zumindest soviel ausbezahlt werden, wie einbezahlt wurde (außer die gesetzliche Garantie wird in einem solchen Fall anlassbezogen geändert, wie bei der Mindestertragsgarantie der Pensionskassen).

Trotzdem kann theoretisch der Anspruch auch sinken, wenn es in manchen Jahren Verluste gibt, solange nicht die eingezahlten Beiträge unterschritten werden. Die Veranlagungserträge unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer von 25 % und es kommt keine Versicherungssteuer zur Anwendung.

Andere Veranlagungsformen bieten teilweise höhere Erträge

Realistischerweise kann man aus heutiger Sicht mit rund 3 % bis 4 % **jährlicher Verzinsung** der Guthaben rechnen.

Wer an höheren Erträgen oder an einer permanenten Verfügbarkeit des Geldes interessiert ist, sollte sich die Abfertigung auszahlen lassen und eine andere Veranlagungsform wählen.

- Wer das Geld jederzeit verfügbar haben will, kann es auf einem täglich fälligen Sparbuch deponieren. Die Erträge sind aber geringer als in der Mitarbeitervorsorgekasse, da man von einer geringeren Verzinsung auch Kapitalertragsteuer abführen muss.
- Höhere Erträge kann man in der Regel erzielen, wenn man eine längerfristig gebundene oder riskantere Veranlagung wählt.



Pensionszusatzversicherung

Bei Pensionszusatzversicherungen werden die Leistungen ausschließlich in Rentenform ausbezahlt. Frühestmöglicher Beginn der Auszahlungen ist das Frühpensionsalter.

Pensionszusatzversicherungen müssen neben der Alterspension zumindest eine der folgenden Pensionsarten anbieten:

- Erwerbsunfähigkeitspension
- Witwen/Witwerpension
- Waisenpension
- Überbrückungspension

Bei der prämienbegünstigten Pensionszusatzversicherung gibt es steuerliche Förderungen:

- Wie beim Bausparen bei laufender Einzahlung von bis zu EUR 1.000,- jährlich eine Prämie von 9,5% (2008).
- Es fällt in der Ansparphase keine KEST für die Kapitalerträge an.
- Die Pension wird steuerfrei ausbezahlt.

Sie müssen die Pensionszusatzversicherung nicht bei jener Versicherung abschließen, die ihnen von der MVK angeboten wird.

Übertragung in eine Pensionskasse

Wer bereits über den Arbeitgeber in eine Pensionskasse eingebunden ist, kann die Abfertigung in diese Pensionskasse übertragen lassen. Das kommt nur für eine Minderheit der Beschäftigten in Frage, weil nur etwa 15 % aller ArbeitnehmerInnen Ansprüche in einer Pensionskasse haben. Bei der Pensionskasse des alten Arbeitgebers ist das nur dann möglich, wenn man weiter seine Ansprüche in der Pensionskasse belässt. Sollten die Ansprüche gegenüber der Pensionskasse unter EUR 10.200,- (2008) liegen, kann man von dieser abgefunden werden.

Wenn man seine Ansprüche aber in der Pensionskasse belässt (beitragsfreie Anwartschaft) oder eventuell selbst weiter Eigenbeiträge zahlt (Fortsetzung mit Eigenbeiträgen), dann besteht die Möglichkeit der Übertragung der Abfertigung in die Pensionskasse.

Wer die Abfertigung als **Zusatzpension** will, für den empfiehlt sich eine Übertragung in eine Pensionskasse. Denn die Pensionskassen können weitaus langfristiger veranlagen und erzielen deutlich höhere Erträge als die Mitarbeitervorsorgekassen. Auch in den Pensionskassen fällt keine Kapitalertragsteuer an.



Übertragung in eine Betriebliche Kollektivversicherung (BKV)

Man kann seit Herbst 2005 betriebliche Altersvorsorge statt über eine Pensionskasse auch über eine Lebensversicherung durchführen (**Betriebliche Kollektivversicherung**). Daher kann man die Abfertigung auch in eine solche übertragen lassen, sofern man in eine Betriebliche Kollektivversicherung eingebunden ist.

Im Gegensatz zur Pensionskasse liegt in der Betrieblichen Kollektivversicherung (BKV) die Verzinsung der Gelder nicht unbedingt weit höher als in der Abfertigungskasse (MVK). Dafür sind die Erträge sicherer, da ein garantierter Zinssatz von 2,25 % gutgeschrieben werden muss. Diese Zinsgarantie bezieht sich auf die Beiträge nach Kosten und Risikoprämien.

Auch die BKV muss lebenslange Renten zahlen. Das Geld ist daher bis zur Pension nicht verfügbar.



Übertragung in die Mitarbeitervorsorgekasse des neuen Arbeitgebers

Diese Option kann dann sinnvoll sein, wenn die Veranlagung der Mitarbeitervorsorgekasse des neuen Arbeitgebers höhere Erträge bringt als in der Kasse des alten Arbeitgebers. Allerdings bedeuten höhere Erträge in der Vergangenheit nicht unbedingt höhere Erträge in der Zukunft.



Muss ich alle Mitarbeitervorsorgekassen, bei denen ich eine Anwartschaft habe, gesondert wegen der Verfügung kontaktieren?

Es kann sein, dass ein/e ArbeitnehmerIn aufgrund mehrerer Dienstverhältnisse bei verschiedenen Arbeitgebern bei mehreren Mitarbeitervorsorgekassen ein Konto hat. In diesem Fall muss man nicht alle Mitarbeitervorsorgekassen einzeln anschreiben.

Man kann die Mitarbeitervorsorgekasse des letzten Arbeitgebers beauftragen, auch die Auszahlung (bzw. die gewünschte Verfügung - siehe oben) von Abfertigungen in anderen Mitarbeitervorsorgekassen zu veranlassen. Es müssen allerdings nicht unbedingt die Anwartschaften aus allen Kassen ausbezahlt werden, man kann auch bestimmte Anwartschaften weiter veranlassen bzw. über die einzelnen Anwartschaften unterschiedlich verfügen.

Kontaktdaten gibt es im Mitarbeitervorsorgekassen-Vergleich unter: [www.gpa-djp.at/Wirtschaft&Soziales/Abfertigung Neu](http://www.gpa-djp.at/Wirtschaft&Soziales/Abfertigung%20Neu)

3. Besteuerung

Wie hoch wird die Abfertigung NEU besteuert?

a) Abfertigung NEU als Kapitalauszahlung:

Zahlt die Mitarbeitervorsorgekasse an den/die ArbeitnehmerIn die Abfertigung in Form einer Kapitalauszahlung, so werden pauschal 6 % Lohnsteuer abgezogen.

b) Abfertigung NEU als Zusatzpension:

Überträgt die Mitarbeitervorsorgekasse die angesparte Abfertigung an eine Pensionszusatzversicherung, an eine Pensionskasse oder eine Betriebliche Kollektivversicherung, so sind sowohl die Übertragung als auch die daraus bezogenen Renten (Zusatzpensionen) zur Gänze von der Lohnsteuer befreit.



Wie viel Abfertigung bekomme ich?

Die Mitarbeitervorsorgekasse hat für jede/n ArbeitnehmerIn ein individuelles Konto zu führen, das als Grundlage für die Berechnung der Abfertigung herangezogen wird.

Einmal jährlich zum Bilanzstichtag bzw. nach **Beendigung eines Arbeitsverhältnisses** mit Auszahlungsanspruch wird der/die Beschäftigte schriftlich über alle abfertigungsrelevanten Daten und die Höhe der Abfertigung informiert. Die jährliche Aussendung erfolgt nach Erstellung der Bilanz der Mitarbeitervorsorgekasse, etwa in den Monaten April/Mai.

Wie kann ich die Höhe der Abfertigung kontrollieren?

Auf den monatlichen Lohnzetteln wird jeweils angegeben, wie hoch der Beitrag ist, den der Dienstgeber an die Mitarbeitervorsorgekasse abführt. Durch die Kapitalgarantie muss die Abfertigung zumindest so hoch wie die Summe der abgeführten Beiträge sein. Eine Möglichkeit der Kontrolle ist somit das Addieren der monatlichen Beiträge. Durch Veranlagungserträge ist der Gesamtbetrag am individuellen Konto höher. Als Überschlagsrechnung kann man folgendes heranziehen: **Bruttomonatsentgelt x 1,53 % x Anzahl der Monate**, in denen man dieses Entgelt bezogen hat (Sonderzahlungen sind dabei hinzuzuzählen).

4. Überlegungen zur Auszahlung

Wann soll ich mir das Geld ausbezahlen lassen?

Man hat nicht jederzeit das Recht auf Auszahlung, sondern nur bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Dienstgeberkündigung, berechtigtem vorzeitigen Austritt und einvernehmliche Lösung. Verzichtet man auf eine Auszahlung, so kann es im Extremfall sein, dass man bis zum Pensionsantritt keine Zugriffsmöglichkeit mehr hat.



Sofern man also in absehbarer Zeit Geld benötigt und es sich um einen nennenswerten Betrag handelt, ist eine Auszahlung anzuraten.

Bei sehr kleinen Beträgen können die **Bankspesen** für die Auszahlung mitunter einen beträchtlichen Teil des Geldes aufbrauchen. Speziell hier sollte man sich überlegen, ob eine weitere Veranlagung nicht sinnvoll sein könnte.

Viele Abhebungen senken die Rendite für Alle

Die Mitarbeitervorsorgekassen veranlagern die Gelder vieler Berechtigter.

In der Regel sind bei langfristiger Veranlagung höhere Erträge erzielbar als bei kurzfristiger.

Hier liegt ein Problem der Mitarbeitervorsorgekassen: Sie können nicht sehr langfristig veranlagern, weil sie immer Mittel verfügbar halten müssen, um eventuelle Auszahlungen befriedigen zu können.

Je mehr Personen das Geld langfristig in den Mitarbeitervorsorgekassen weiter veranlagern, desto höher werden in der Regel langfristig die Veranlagungserträge sein. Viele Abhebungen schmälern die Rendite für Alle.

Trotzdem kann es individuell sinnvoll sein, sein Geld abzuziehen und einer rentableren Veranlagung zuzuführen.

Kontaktdaten für die Mitarbeitervorsorgekassen finden Sie in dem Mitarbeitervorsorgekassen-Vergleich (MVK-Vergleich) der GPA-DJP: [www.gpa-djp.at/wirtschaft&soziales/Abfertigung Neu](http://www.gpa-djp.at/wirtschaft&soziales/Abfertigung%20Neu)

Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer **GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle** (Adressen siehe Seite 15)



GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle Wien

1034 Wien, Alfred-Dallinger-Platz 1

Tel: 05 0301-21000, eMail: wien@gpa-djp.at

GPA- DJP Regionalgeschäftsstelle Niederösterreich

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Tel: 05 0301-22000, eMail: niederoesterreich@gpa-djp.at

GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Tel: 05 0301-23000, eMail: burgenland@gpa-djp.at

GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32

Tel: 05 0301-24000, eMail: steiermark@gpa-djp.at

GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Tel: 05 0301-25000, eMail: kaernten@gpa-djp.at

GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Huemerstraße 3

Tel: 05 0301-26000, eMail: oberoesterreich@gpa-djp.at

GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Tel: 05 0301-27000, eMail: salzburg@gpa-djp.at

GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14

Tel: 05 0301-28000, eMail: tirol@gpa-djp.at

GPA-DJP Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Tel: 05 0301-29000, eMail: vorarlberg@gpa-djp.at



Es gibt vieles,

für das es sich lohnt,
organisiert zu sein.

GPA  **djp**

**GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN
DRUCK - JOURNALISMUS - PAPIER**

Alfred-Dallinger-Platz 1, 1034 Wien, Telefon: 05 0301-301 - www.gpa-djp.at